

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 17.10.2023 Geschäftszeichen: I 4-1.31.1-2/23

**Nummer:
Z-31.1-131**

**Antragsteller:
alsecco GmbH
Kupferstraße 50
36208 Wildeck**

Geltungsdauer
vom: **31. August 2023**
bis: **31. August 2028**

**Gegenstand dieses Bescheides:
Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem für das Fassadensystem "Airtec Render"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind 10 mm dicke, großformatige ebene Platten "tec", Unterputz, Gittergewebe, Haftgrund und Schlussbeschichtung (Oberputz oder Original Meldorfer).

Unterputz, Gittergewebe, Haftgrund, Oberputz oder Original Meldorfer bilden das Witterungsschutzsystem für die Platten "tec".

Der vorgesehene Verwendungsbereich der Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem ist das Fassadensystem "Airtec Render".

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung des Fassadensystems "Airtec Render" mit folgendem Aufbau:

- Unterkonstruktion
Symmetrische Tragprofile aus Aluminium mit einer Legierung EN AW-6063 T66 nach DIN EN 755-2¹ mit einer Mindestdicke von 2 mm und einem Querschnittträgheitsmoment von $I \geq 7,0 \text{ cm}^4$
- Platte "tec" mit Witterungsschutzsystem bestehend aus Unterputz, Gittergewebe, Haftgrund und Schlussbeschichtung
- Großkopfbblindniete 5,0 x 18,0 mm, K14 oder 5,0 x 20,0 mm, K14 nach ETA-13/0255, Anlage 1

Die Platte "tec" wird mit den Großkopfbblindnieten auf der Aluminium-Unterkonstruktionen so befestigt, dass sich bei einer umlaufenden Fuge von ca. 3 mm Kreuzfugen ergeben (die vertikalen Plattenränder übereinander befestigter Platten sind also nicht gegenseitig versetzt). Anschließend werden Platten "tec" über die Fugen hinweg mit einem Witterungsschutzsystem versehen, siehe Anlage 2.

Der vorgesehene Anwendungsbereich des Fassadensystems "Airtec Render" sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1².

Das Fassadensystem "Airtec Render" ist je nach Ausführung nichtbrennbar oder normalentflammbar.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Platten "tec" haben eine Dicke von 10 mm und eine Abmessung (B x L) von 1250 mm x 1200 mm.

Die Platten "tec" mit und ohne Witterungsschutzsystem gemäß Anlage 3 müssen unter Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ erfüllen.

Der Unterputz, das Gittergewebe, der Haftgrund und die Schlussbeschichtung (Oberputz oder Original Meldorfer) müssen den Angaben der Anlage 3 entsprechen.

1	DIN EN 755-2:2013-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
2	DIN 18516-1:2010-06	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
3	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Die in diesem Bescheid nicht angegebenen Zusammensetzungen, Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen der Platten sowie von Unterputz, Gittergewebe, Haftgrund und Schlussbeschichtung (Oberputz oder Original Meldorfer) müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte sind werksseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Bauprodukte müssen nach Angaben des Herstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein der Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich ist an den Platten die Längsrichtung zu kennzeichnen.

Auf der Verpackung der Bauprodukte ist außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Verwendbarkeitszeitraum (nur bei Unterputz, Haftgrund und Schlussbeschichtung)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Platten "tec" und Unterputz

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Platte und des Unterputzes mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Platte und der Unterputze eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Gittergewebe (Bewehrung)

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gittergewebes mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bewehrungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Gittergewebes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.3 Haftgrund und die Schlussbeschichtung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftgrundes und der Schlussbeschichtung mit den Bestimmungen der vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Haftgrundes und der Schlussbeschichtung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan enthalten und somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der Platten "tec" nach Abschnitt 2.1 mit und ohne Witterungsschutzsystem sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 2 vom 1. April 1997

2.3.3 Erstprüfung und Fremdüberwachung

2.3.3.1 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Produkteigenschaften gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan zu prüfen.

2.3.3.2 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach festgelegtem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen hat gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan zu erfolgen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der Platten "tec" nach Abschnitt 2.1 mit und ohne Witterungsschutzsystem sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Das Fassadensystem "Airtec Render" ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen insbesondere DIN 18516-1² zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Ergänzend zu den nachfolgenden Planungsvorgaben sind die Angaben zur Bemessung nach Abschnitt 3.2 und zur Ausführung und Montage nach Abschnitt 3.3 bzw. Abschnitt 3.3.3 in der Planung zu berücksichtigen.

Für das Fassadensystem "Airtec Render" dürfen nur die in Abschnitt 1.2 und 2.1 genannten Bauprodukte verwendet werden. Das Fassadensystem muss Anlage 2 entsprechen.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

Zwischen metallener Unterkonstruktion und Befestigungsmittel ist auf die Vermeidung von Spalt- und Kontaktkorrosion in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen zu achten.

3.1.2 Brandschutz

Das Fassadensystem "Airtec Render" auf einer Aluminiumunterkonstruktion ist dort anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "nichtbrennbar", "schwerentflammbar" oder "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

Für nichtbrennbare Außenwandbekleidungen gilt Folgendes:

- Die Technischen Baubestimmungen über besondere Brandschutzmaßnahmen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1⁵ sind zu beachten.

⁵ S. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), Abschnitt A 2.2, lfd. Nr. A 2.2.1.6 (Anhang 6), unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Ländern.

- Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit gilt nur bei Ausführung des Fassadensystems auf Wänden mit nachgewiesenem Feuerwiderstand
 - aus massiven mineralischen Baustoffen (Mauerwerk und Beton) oder
 - in Holzbauweise mit einer brandschutztechnischen wirksamen äußeren Beplankung aus nichtbrennbaren Platten der Klasse K₂60 nach DIN EN 13501-2
- Eine ggf. vorhandene Wärmedämmung muss aus nichtbrennbaren Wärmedämmstoffen (Dicke ≥ 50 mm; $\rho \geq 35$ kg/m³) bestehen.
Der Abstand (Breite des Hinterlüftungsspalt) zwischen den Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem und der Wärmedämmung bzw. dem Untergrund muss mindestens 20 mm betragen.
- Werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, ist das Fassadensystem nur in Bereichen anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

3.1.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2⁶ und des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3⁷.

Die Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem sind für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes zu vernachlässigen.

Die Wärmebrückenwirkung der Aluminiumunterkonstruktion ist nachzuweisen.

Für den Feuchteschutz des Fassadensystems sind für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit dem Haftgrund die s_d -Werte gemäß Anlage 3 zu berücksichtigen.

3.1.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109-1⁸.

3.2 Bemessung

Das Fassadensystem "Airtec Render" ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen insbesondere DIN 18516-1² zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Nachweis der Standsicherheit der Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem einschließlich deren Befestigung auf der Unterkonstruktion mittels Großkopfniete gemäß Abschnitt 1.2 ist für die Ausführungsvarianten und zugehörigen Windlasten gemäß Anlage 4, Blatt 1 bis 3, erbracht.

Die Standsicherheit der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk sind für jeden Einzelfall nachzuweisen, wobei die Abstände der Tragprofile und deren Verankerungsabstände einzuhalten sind.

Eventuell auftretende Risse über den Stößen der Platten sind für die Standsicherheit unbedenklich.

3.3 Ausführung

3.3.1 Anforderungen an die bauausführenden Firmen

Das Fachpersonal der bauausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

6	DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
7	DIN 4108-3:2014-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
8	DIN 4109-1:2016-07	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 5 zu verwenden.

3.3.2 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitten 1.2 bzw. 2.1 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 durchzuführen.

Für die Tragprofile und den Großkopfbolndiet nach Abschnitt 1.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

3.3.3 Montage

Das Fassadensystem "Airtec Render" ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen insbesondere DIN 18516-1² auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Befestigung der Platten muss entsprechend Anlage 4 an vertikalen Tragprofilen aus Aluminium gemäß Abschnitt 1.2 erfolgen, wobei der Abstand zwischen den Platten und der eventuell eingebauten Wärmedämmung mindestens 20 mm betragen muss.

Der Abstand darf z.B. durch die Unterkonstruktion oder Wandunebenheiten örtlich auf bis zu 5 mm reduziert werden.

Die Platten sind mit ihrer gekennzeichneten Längsrichtung in Tragrichtung einzubauen, so dass die Beschriftung horizontal verläuft und lesbar ist.

Die Unterkonstruktion ist nach DIN 18516-1² zwängungsfrei auszuführen.

Zum Ausgleich thermischer Beanspruchungen sind in Abständen von max. 33 m sowohl in horizontaler als auch vertikaler Richtung Dehnfugen anzuordnen.

Der Abstand der vertikalen Tragprofile beträgt maximal 600 mm (siehe Anlage 4).

Die maximale Länge der Unterkonstruktion darf 2800 mm nicht überschreiten.

Die Tragprofile müssen mit einem Abstand von $L \leq 1350$ mm am Bauwerk mit Wandkonsolen verankert werden.

Bei einer Reduzierung des Abstandes L darf das Querschnittsträgheitsmoment I mit dem Faktor $(L/1,35)^3$ reduziert werden (L in m), ein Querschnittsträgheitsmoment von $I \geq 2,5$ cm⁴ ist auf jeden Fall einzuhalten.

Tragprofile mit der maximalen Länge von 2800 mm sind als Zwei- oder Mehrfeldträger am Untergrund zu befestigen, wobei Festpunkte immer in der Mitte des Tragprofils anzuordnen sind.

Für Einfeldträger müssen ebenfalls Fest- und Gleitpunkte angeordnet werden.

Die Bohrungen für die Befestigungsmittel in den Platten und den Tragprofilen sind am Bauwerk mit Stufenbohrungen oder nur in den Tragprofilen unter Verwendung der bereits vorgebohrten Platten als Lehre auszuführen.

Bei den Platten müssen die Bohrlochdurchmesser für die Gleitpunkte $d = 7$ mm und für die Festpunkte $d_{\min} = 5,1$ mm betragen. Die Bohrlochdurchmesser für die Tragprofile müssen $d_{\min} = 5,1$ mm betragen.

Bei der Befestigung dürfen die Platten nicht beschädigt werden.

Die Fugen sind mit einer selbstklebenden Fugenbrücke zu bedecken.

Die Platten sind mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1 in einer Dicke nach Anlage 3 zu beschichten.

Das Gittergewebe nach Abschnitt 2.1 ist in das obere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftgrundes ist die Schlussbeschichtung (Oberputz oder Original Meldorfer) nach Abschnitt 2.1 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter 5 °C auftreten; geringere Temperaturen sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers dies gestatten.

Als unteren Abschluss des Fassadensystems "Airtec Render" muss ein Sockelbelüftungsprofil befestigt werden. Die Be- und Entlüftung ist nach DIN 18516-1² auszuführen.

Die Fensterbänke müssen regensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des Fassadensystems muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt sein. Dehnungsfugen im Gebäude müssen mit Dehnungsprofilen in dem Fassadensystem "Airtec Render" berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Schlussbeschichtungen (Oberputze bzw. Original Meldorfer) müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des Fassadensystems normal instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

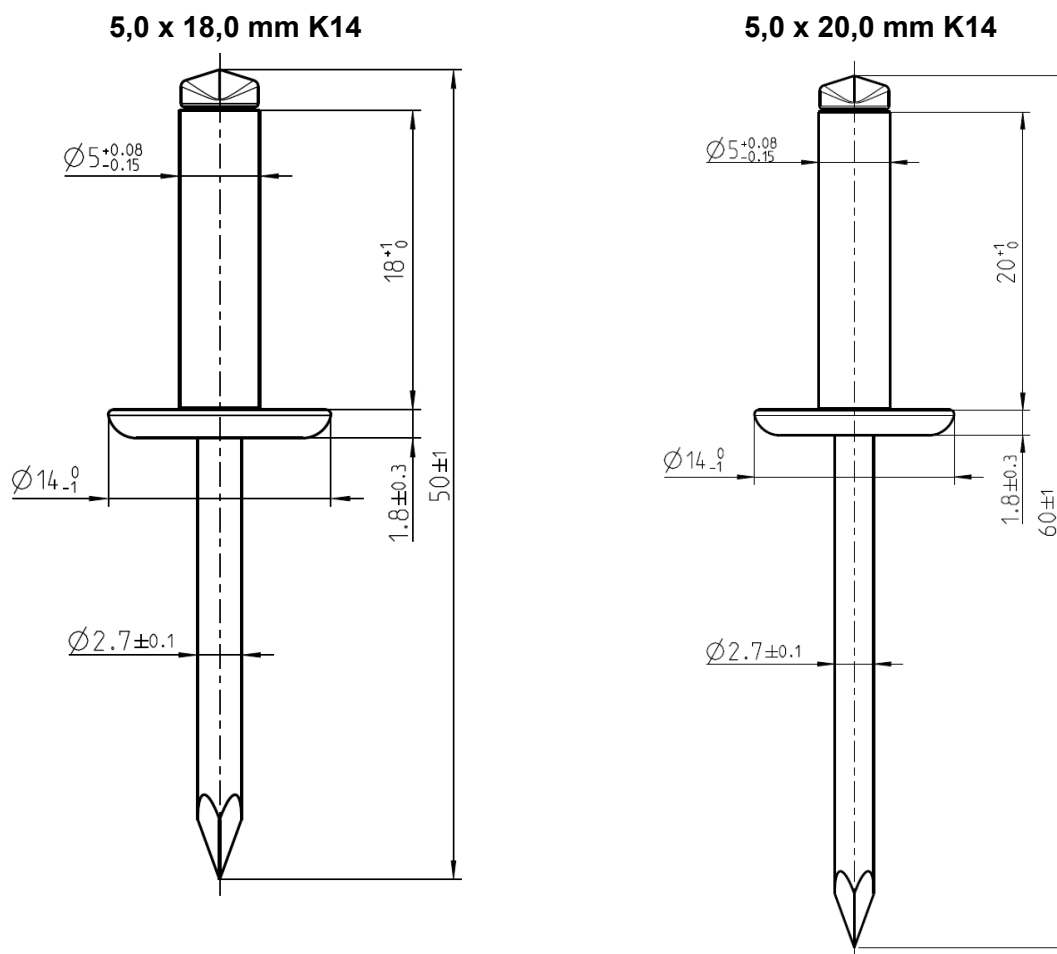
- Sichtkontrolle des Fassadensystems
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die perspektivische Instandhaltung mit Komponenten, die passend sind und mit dem Fassadensystem übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

Es ist darauf zu achten, dass Komponenten verwendet werden, die mit dem System verträglich sind. Erforderliche Reparaturen sollten durchgeführt werden, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Schröder

Großkopfblindniet nach ETA-13/0255



Maße in mm, ohne Maßstab

Hohlriet: EN AW-5754 (AlMg3) Werkstoff-Nr. 3.3535 nach DIN EN 573-3^{A1}
Nietdorn: nichtrostender Stahl Werkstoff-Nr. 1.4541 nach DIN EN 10088-3^{A2}

Scherkraft des Blindnietes: 1600 N Prüfung nach DIN EN ISO 14589^{A3}
Zugkraft des Blindnietes: 1300 N Prüfung nach DIN EN ISO 14589^{A3}

Bohrloch-Ø Unterkonstruktion (Schließkopfseitig): $d_{\min} = 5,1$ mm
Bohrloch-Ø Putzträgerplatte (Setzkopfseitig) - für Gleitpunkt: $d = 7,0$ mm
- für Festpunkt: $d_{\min} = 5,1$ mm

^{A1} DIN EN 573-3:2013-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen
^{A2} DIN EN 10088-1:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle
^{A3} DIN EN ISO 14589:2001-08	Blindniete - Mechanische Prüfung (ISO 14589:2000)

Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem für das Fassadensystem "Airtec Render"

Großkopfblindniete 5,0 x 18,0 mm K14 und 5,0 x 20,0 mm K14 nach ETA-13/0255 zur Befestigung der Platte "tec" auf der Unterkonstruktion

Anlage 1

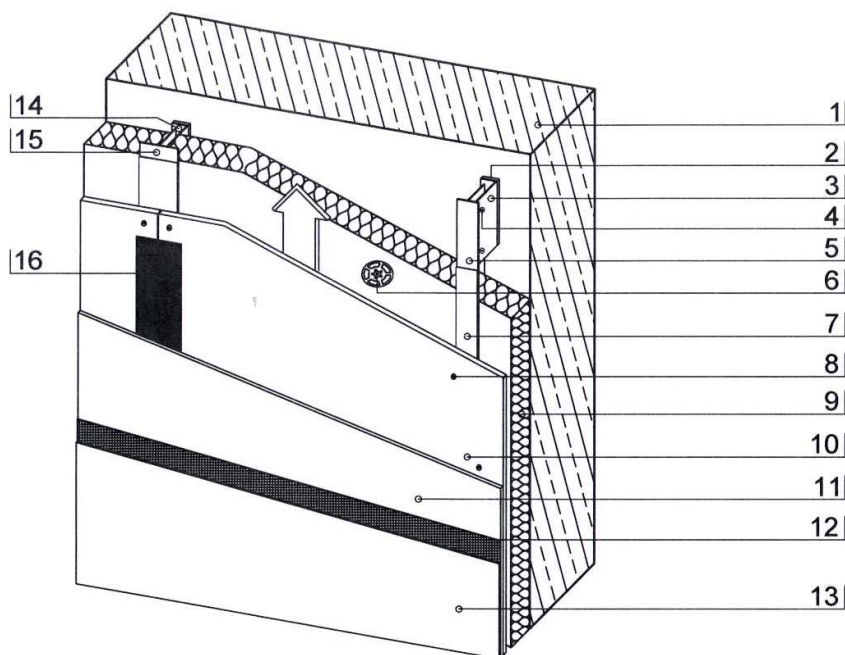


Abb. 1

1. Wandbildner
2. Thermostop G / FG
3. Wandwinkel G / FG
4. UK - Niet
5. T - Profil 40/50
6. Dämmstoffdübel
7. Entkopplungsband
8. Plattenniet
9. AT - Mineralwolle
10. Putzträgerplatte
11. Armierungsschicht
12. Glasfasergewebe
13. Oberputz
14. Befestigungsmittel
15. T - Profil 100/50
16. Schleppstreifen

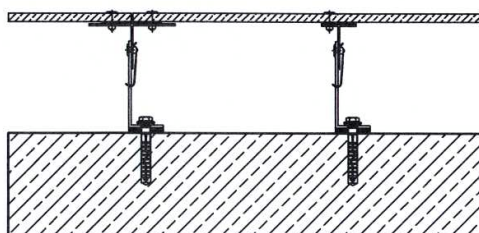


Abb. 2

ohne Maßstab

Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem für das Fassadensystem "Airtec Render"

Systemaufbau

Anlage 2

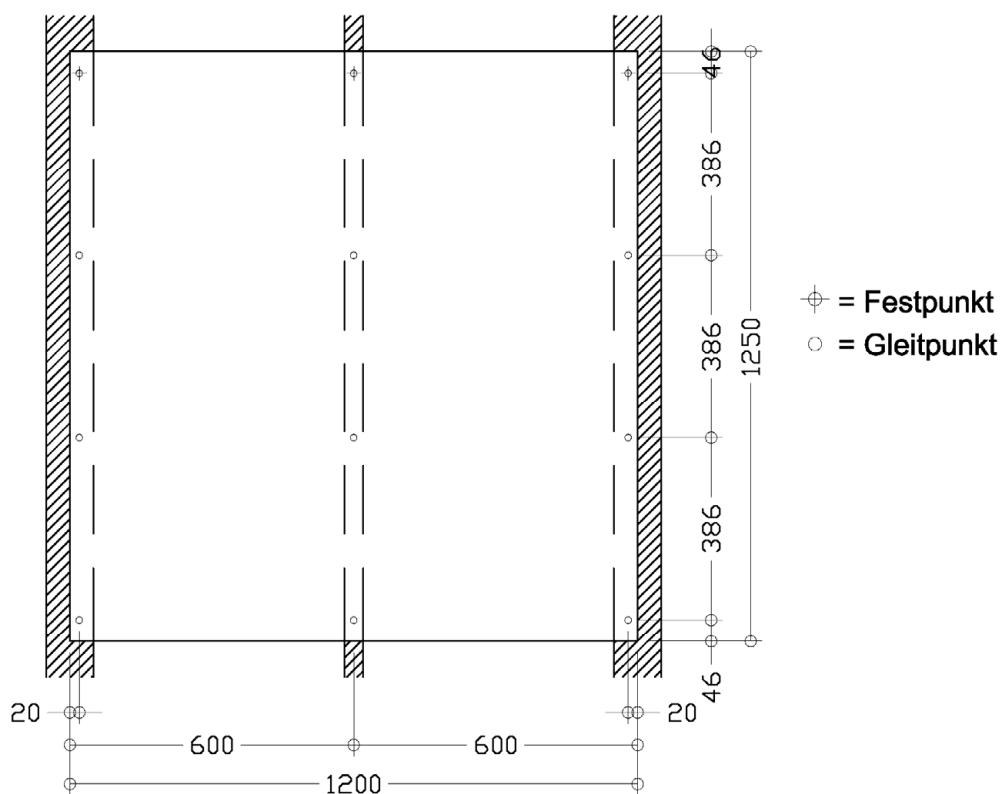
Schicht	Auftrags- menge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]	kapillare Wasser- aufnahme w	Wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschichtdicke s _d [m]
Unterputz				
Armatop L-Aero	5,0 – 8,0	5,0 – 7,0	0,17 ¹⁾	0,12 ²⁾
Bewehrung bzw. Gittergewebe				
Glasfasergewebe "32"	ca. 0,160	-	-	-
Glasfasergewebe "Universal-Aero"				
Haftgrund				
Haftgrund P	0,2 l/m ²	-	-	-
Haftgrund X-press				
Haftgrund Sc				
Haftgrund Si				
Oberputz				
Alsilite F-Aero	2,0 – 5,0	2,0 – 5,0	0,83 ¹⁾	0,06 ²⁾
Alsilite R-Aero	1,8 – 4,5	1,5 – 7,0	0,08 ¹⁾	0,06 ²⁾
Alsilite T-Aero	2,0 – 4,4	2,0 – 4,0	0,46 ¹⁾	0,05 ²⁾
Alsilite Nova T	1,8 – 3,2	1,5 – 4,0	0,08 ³⁾	0,07 ⁴⁾
Modellierputz MP	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0	0,30 ¹⁾	0,08 ⁴⁾
Siliconharzputz R	2,5 – 4,5	1,5 – 4,0	0,09 ³⁾	0,11 ⁴⁾
Siliconharzputz T	1,7 – 6,0	1,0 – 6,0	0,05 ³⁾	0,13 ⁴⁾
Traufelputz	2,5 - 5,5	1,5 – 4,0	0,08 ³⁾	0,10 ³⁾
Traufelputz F	3,0 – 6,0	2,0 – 4,0	0,16 ³⁾	0,22 ³⁾
Traufelputz MP	2,0 – 5,0	1,0 – 5,0	0,16 ¹⁾	0,05 ²⁾
Traufelputz Si	2,7 – 5,2	1,5 – 4,0	0,07 ³⁾	0,04 ⁴⁾
Traufelputz MP X-press	2,0 – 4,3	1,0 – 4,0	0,20 ¹⁾	0,06 ²⁾
Original Meldorfer	4,0 – 5,0	4,0 – 6,0		
- eingebettet in Klebespachtel AF	3,0 – 4,0	1,0 – 3,0	0,10 ³⁾	0,40 ⁴⁾
¹⁾ geprüft nach DIN EN 1015-18 in kg/(m ² min ^{0,5}) ²⁾ geprüft nach DIN EN 1015-19 ³⁾ geprüft nach DIN EN 1062-3 in kg/(m ² h ^{0,5}) ⁴⁾ geprüft nach DIN EN ISO 7783				

Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem für das Fassadensystem "Airtec Render"

Aufbau des Witterungsschutzsystems sowie Kennwerte

Anlage 3

Windlasten $w \leq 1,1 \text{ kN/m}^2$



Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_M und γ_F

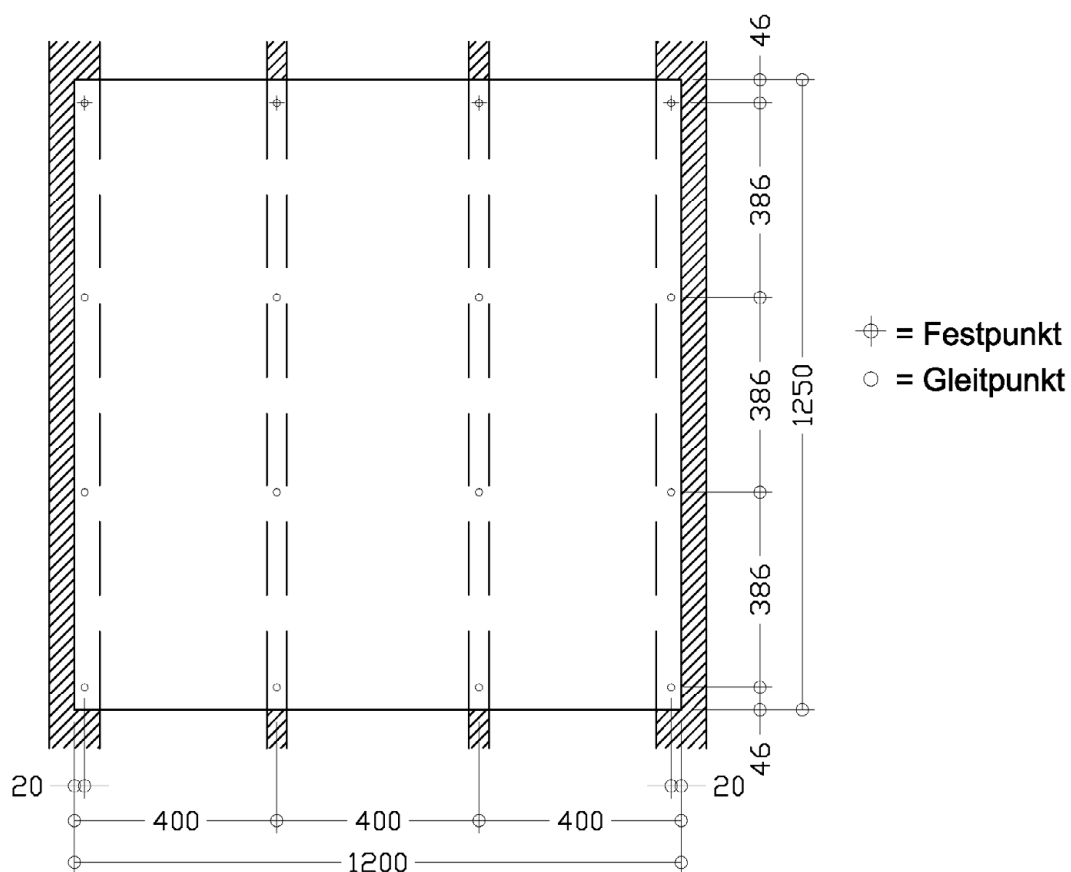
Maße in mm, ohne Maßstab

Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem für das Fassadensystem "Airtec Render"

Befestigungsabstände 3 x 4 im Gebäude-Normalbereich

Anlage 4
Blatt 1 von 3

Windlasten $w \leq 1,6 \text{ kN/m}^2$



Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_M und γ_F

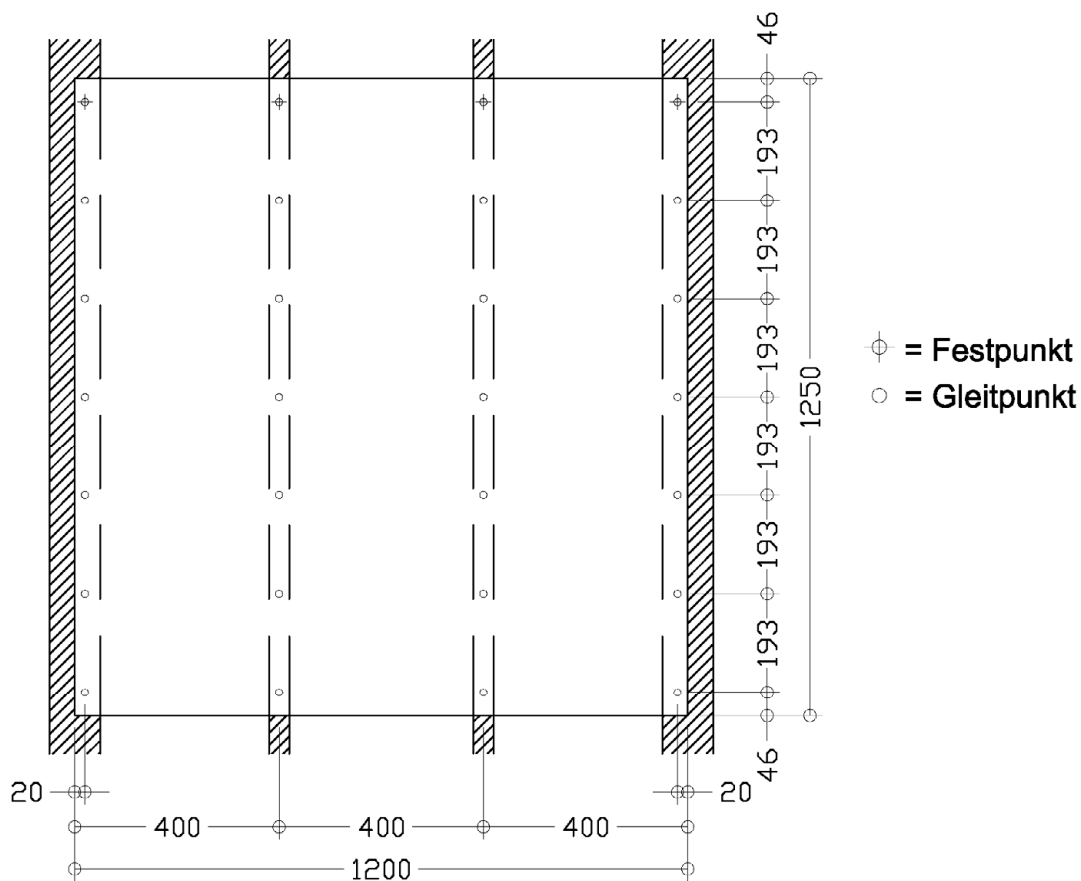
Maße in mm, ohne Maßstab

Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem für das Fassadensystem "Airtec Render"

Befestigungsabstände 4 x 4 im Gebäude-Randbereich

Anlage 4
 Blatt 2 von 3

Windlasten $w \leq 2,2 \text{ kN/m}^2$



Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_M und γ_F

Maße in mm, ohne Maßstab

Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem für das Fassadensystem "Airtec Render"

Befestigungsabstände 4 x 7 im Gebäude-Randbereich

Anlage 4
 Blatt 3 von 3

Übereinstimmungserklärung gemäß §§16a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO* bzw. deren Umsetzung in den Landesbauordnungen

Anschrift des Gebäudes

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Ausführung des Fassadensystems "Airtec Render" nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr.: Z-31.1-131 mit folgenden zu verarbeitenden Komponenten des Witterungsschutzsystems

Unterputz (Handelsname/Auftragsmenge/Dicke): _____

Gittergewebe (Handelsname/Flächengewicht): _____

ggf. Haftgrund (Handelsname/Auftragsmenge): _____

Schlussbeschichtung (Oberputz / Original Meldorfer)

(Handelsname/Korngröße bzw. mittlere Dicke bzw. Auftragsmenge): _____

Brandverhalten der Platte mit Witterungsschutzsystem (siehe Abschnitte 2.1 und 3.1.2) der Bauartgenehmigung des Fassadensystems):

nichtbrennbar normalentflammbar schwerentflammbar

Anschrift der bauausführenden Firma

Firma: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem "Airtec Render" gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-31.1-131 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Name des Fachhandwerkers: _____

Datum/Unterschrift: _____

* Diese Übereinstimmungserklärung ist nach Fertigstellung der Bauteile vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben.

Platten "tec" mit Witterungsschutzsystem für das Fassadensystem "Airtec Render"

Übereinstimmungserklärung

Anlage 5